



Stadt Murten

Statuten

der Industriellen Betriebe Murten

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Grundsatz

¹ Unter der Firma „Industrielle Betriebe Murten“ besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Murten, mit Sitz in Murten (nachfolgend IB-Murten genannt).

² Die IB-Murten ist im Handelsregister eingetragen.

Artikel 2

Zweck

¹ Zweck der IB-Murten ist die sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Gemeinde Murten und weiterer Gemeinden mit Elektrizität, Wärme und Wasser.

² Im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen führt die IB-Murten alle Tätigkeiten mit einem direkten oder indirekten Bezug zu ihrer Aufgabe aus. Sie kann entsprechende Verträge abschliessen sowie Konzessionen und Bewilligungen beantragen. Im Übrigen übernimmt sie alle Aufgaben, die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung¹ oder durch Gemeindereglement übertragen werden.

³ Sofern der Versorgungsauftrag der Gemeinde Murten nicht beeinträchtigt wird, kann die IB-Murten zur Förderung ihres Zwecks

- a) weitere leitungsgebundene und nicht leitungsgebundene Leistungen erbringen;

¹ Namentlich das Gesetz vom 11. September 2003 über die Elektrizitätsversorgung (EVG), das Reglement vom 25. November 2014 über die Elektrizitätsversorgung (EVR) sowie das Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (StromVG)

- b) Liegenschaften erwerben und veräussern;
- c) ausserhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Murten tätig sein.

⁴ Sie kann mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten und solche Unternehmen gründen, erwerben oder sich daran beteiligen. Sie kann eigene Unternehmensteile in andere rechtlich selbständige Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie in Tochterunternehmen überführen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Gemeinderat nach Art. 9 Abs. 2 lit. d und e.

Artikel 3

Vermögen

¹ Die IB-Murten verfügt über das Eigentum an dem für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Vermögen.

² Den Gemeinden steht an Grundstücken auf ihrem Gemeindegebiet, welche die IB-Murten nicht mehr zu betrieblichen Zwecken verwendet und veräussern will, ein Vorkaufsrecht zu.

Artikel 4

Dotationskapital

Die Gemeinde Murten stellt den IB-Murten ein zinsfreies Dotationskapital von CHF 10 Mio. zur Verfügung.

Artikel 5

Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten der IB-Murten haftet allein ihr Vermögen. Eine Haftung der Gemeinden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

² Die IB-Murten ist verpflichtet, sich für ihre Risiken bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft in genügender Höhe zu versichern.

Artikel 6

Leistungs- und Konzessionsvertrag

¹ Zwischen der Gemeinde Murten und der IB-Murten ist ein Leistungs- und Konzessionsvertrag abzuschliessen, der insbesondere folgende Punkte beinhaltet:

- a) der Leistungsauftrag;
- b) die Verpflichtung der IB-Murten zur Erschliessung und Versorgung mit Elektrizität und Wasser im Rahmen von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Benützungsverhältnissen;
- c) die Versorgung mit Wärmeenergie;
- d) die Löschwasserversorgung und die Trinkwasserversorgung in Notlagen;
- e) die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens durch die IB-Murten;
- f) die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der erforderlichen Leitungen und Anlagen;

- g) weitere Dienstleistungen, die mit den übertragenen Versorgungsaufgaben der Unternehmung zusammenhängen;
- h) die Zusammenarbeit, Koordination und Information zwischen der Gemeinde Murten und der IB-Murten.

² Der Leistungs- und Konzessionsvertrag ist vom Gemeinderat der Gemeinde Murten zu genehmigen.

³ Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 sind auf weitere Gemeinden sinngemäss anwendbar.

Artikel 7

Enteignungsrecht

Die Gemeinden übertragen der IB-Murten das zur Ausübung ihres Versorgungsauftrags erforderliche Enteignungsrecht gemäss kantonalem Gesetz über die Enteignung.

II. Generalrat und Gemeinderat

Artikel 8

Generalrat

Der Generalrat hat im Zusammenhang mit den IB-Murten folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung;
- b) Genehmigung der Statuten;
- c) Regelung der Modalitäten der Trinkwasserverteilung, insbesondere die Bestimmung der maximalen Höhe der Abgaben und Gebühren im Trinkwasserreglement der Gemeinde Murten sowie die Genehmigung desselben, wobei der Generalrat den Gemeinderat von Murten ermächtigt, in Zusammenarbeit mit den IB-Murten die Abgaben und Gebühren in einem separaten Gebührentarif und innerhalb des vom Generalrat festgesetzten Gebührenrahmens festzulegen;
- d) Bezeichnung der Revisionsstelle;
- e) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der IB-Murten sowie Umwandlung in eine andere Rechtsform.

Artikel 9

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die IB-Murten und überwacht die Einhaltung des Leistungs- und Konzessionsvertrages.

² Dem Gemeinderat stehen die nachfolgenden Rechte zu:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Präsidiums des Verwaltungsrats;
- b) Genehmigung des Leistungs- und Konzessionsvertrages;
- c) Beschlussfassung über die Verwendung des Unternehmensgewinns, insbesondere über die Gewinnausschüttung an die Gemeinde, die Zuweisung an die Reserven und den Vortrag auf die neue Rechnung;

- d) Genehmigung des Erwerbs und der Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen sowie der Gründung von Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts im Umfang von über CHF 500'000.00 im Einzelfall;
- e) Genehmigung der Überführung von eigenen Unternehmensteilen in andere selbständige Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts sowie in Tochterunternehmen der IB-Murten im Umfang von über CHF 500'000.00 im Einzelfall;
- f) Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Genehmigung durch den Generalrat bedürfen.

³ Er kann im Rahmen seiner Zuständigkeiten Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der IB-Murten nehmen.

III. Organe

Artikel 10

Organe

Die Organe der Unternehmung sind:

- a) der Verwaltungsrat
- b) die Geschäftsleitung

Artikel 11

Verwaltungsrat,
Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Zusammensetzung ist so zu wählen, dass Fachkompetenzen und Anspruchsgruppen möglichst angemessen vertreten sind.

² Der Gemeinderat wählt das Präsidium und die übrigen Mitglieder. Mindestens ein Mitglied gehört dem Gemeinderat der Stadt Murten an. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

³ Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 12

Beschlussfähigkeit
und Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und weitere Belange der Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Artikel 13

Befugnisse des
Verwaltungsrats

¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Unternehmung und die Überwachung der Geschäftsleitung.

² Er vertritt die Unternehmung nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nach Gesetz, diesen Statuten oder Reglement nicht einem anderen Organ der Unternehmung übertragen sind.

³ Der Verwaltungsrat hat folgende Pflichten und Befugnisse:

- a) Oberleitung der Unternehmung, insbesondere strategische Führung und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation und Genehmigung des Organisationsreglements;

- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsbe-
rechtigung;
- e) Aufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen,
namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, dieser
Statuten, der Reglemente und Weisungen;
- f) Genehmigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und
Grundsätze der Tarife der Elektrizitäts- und Fernwärmeversor-
gung;
- g) Berechnung und Erhebung der Abgaben und Gebühren der
Wasserversorgung im Rahmen des Trinkwasserreglements;
- h) Erstellung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung zuhan-
den der zuständigen Gemeindebehörden;
- i) Beschlussfassung über neue Dienstleistungen;
- j) Genehmigung des Erwerbs und der Veräusserung von Beteili-
gungen an Unternehmen sowie der Gründung von Unternehmen
des öffentlichen und privaten Rechts im Umfang bis zu CHF
500'000.00 im Einzelfall;
- k) Genehmigung der Überführung von eigenen Unternehmensteilen
in andere selbständige Unternehmen des öffentlichen und priva-
ten Rechts sowie in Tochterunternehmen der IB-Murten im Um-
fang bis zu CHF 500'000.00 im Einzelfall;
- l) Festlegung der Entschädigungen des Verwaltungsrats und Erlass
der Anstellungsbedingungen für das Personal der IB-Murten;
- m) Antragstellung an den Gemeinderat über die Verwendung des
Unternehmensgewinns.

⁴ Er informiert den Gemeinderat periodisch über die Unternehmensent-
wicklung und ausserordentliche Vorkommnisse.

Artikel 14

Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung untersteht dem Verwaltungsrat. Sie ist für die
operative Leitung der Unternehmung verantwortlich.

² Die Befugnisse und Kompetenzen der Geschäftsleitung legt der Verwal-
tungsrat im Organisationsreglement fest.

Artikel 15

Personal

Die Anstellung des Personals erfolgt auf privatrechtlicher Basis.

IV. Revisionsstelle

Artikel 16

Revisionsstelle

¹ Der Generalrat wählt auf Antrag der Finanzkommission eine Revisionsstelle, die unabhängig ist und über die nach Gemeindegesetz erforderlichen fachlichen Befähigungen verfügt.

² Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt drei Jahre, wobei höchstens eine Wiederwahl möglich ist.

³ Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnung zu prüfen und über das Ergebnis dem Verwaltungsrat zuhanden des Gemeinderats und der Finanzkommission des Generalrats Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

⁴ Die Art. 727 ff des schweizerischen Obligationenrechts finden sinngemäss Anwendung.

V. Rechnungswesen

Artikel 17

Grundsätze

¹ Für die Rechnungslegung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts anzuwenden.

² Die Unternehmung führt für jeden Geschäftsbereich eine gesonderte Rechnung sowie eine konsolidierte Unternehmensrechnung. Sie berücksichtigt die branchenüblichen Grundsätze, insbesondere betreffend die Abschreibungen und die Bilanzierung.

³ Die Rechnung wird auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen.

Artikel 18

Finanzierungsgrundsätze Elektrizitätsversorgung

¹ Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erheben die IB-Murten bei den Grundeigentümern einmalige Gebühren zur Deckung der Anschlusskosten und bei den Elektrizitätsbezüglern wiederkehrende Gebühren zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen.

² Die wiederkehrenden Gebühren sollen den IB-Murten einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) sowie die Ausrichtung einer Abgeltung an die Stadt ermöglichen.

³ Die Bedingungen für den Anschluss an das Verteilnetz und die Elektrizitätslieferungen an die verschiedenen Kundengruppen und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch den Verwaltungsrat der IB-Murten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in Tarifen festgelegt, unter Berücksichtigung der obenstehenden Finanzierungs- und Tarifgrundsätze.

Artikel 19

¹ Für die Finanzierung der Wasserversorgung erheben die IB-Murten bei den Grundeigentümern Anschlussgebühren zur Deckung der Anschlusskosten sowie Grund- und Verbrauchsgebühren zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Bau- und Erneuerungskosten.

² Die Grund- und Verbrauchsgebühren sollen der IB-Murten den selbsttragenden Betrieb und die längerfristige Sicherstellung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) der Wasserversorgung ermöglichen.

³ Die Bedingungen für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz, die Wasserlieferungen an die verschiedenen Kundengruppen und die Bemessung der Gebühren werden in einem Reglement sowie in Tarifen festgelegt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzierung der Trinkwasserinfrastrukturen.

Finanzierungsgrundsätze Wasserversorgung

Artikel 20

¹ Für die Finanzierung der Fernwärmeversorgung erheben die IB-Murten bei den Grundeigentümern Anschlussgebühren zur Deckung der Anschlusskosten sowie bei den Wärmebezüglern Grund- und Verbrauchsgebühren zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Baukosten.

² Die Erträge aus Gebühren sollen den Aufwand für Bau, Betrieb und Unterhalt der Fernwärmeversorgung decken sowie einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben, der die langfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung), sowie die Ausrichtung einer Abgeltung an die Gemeinde ermöglicht.

³ Die Bedingungen für den Anschluss der Fernwärmeversorgung und die Lieferung von Wärmeenergie werden durch den Verwaltungsrat der IB-Murten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Tarifen festgelegt, unter Berücksichtigung der obenstehenden Finanzierungs- und Tarifgrundsätze.

⁴ Die Regelung des Verhältnisses mit den Wärmebezüglern erfolgt vertraglich.

Finanzierungsgrundsätze Fernwärmeversorgung

Artikel 21

¹ Die IB-Murten erhebt die gesetzlichen Abgaben und die Konzessionsgebühren der Gemeinden bei den Endverbrauchern.

² Gemäss Art. 12 Abs. 2 StromVG ist diese Entschädigung als Abgabe und Leistung an Gemeinwesen auf der Rechnung für die Endkunden getrennt auszuweisen.

³ Die Höhe und die Modalitäten der Festsetzung und der Ausrichtung der Entschädigung werden von den Gemeinden festgelegt.

⁴ Für die Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Wasser- und Fernwärmeversorgung werden keine Konzessionsgebühren erhoben.

Erhebung von Abgaben

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 22

Rechtspflege

¹ Gegen Entscheide, welche die Organe der IB-Murten im Rahmen ihres Versorgungsauftrages erlassen, kann innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Gegen Entscheide des Gemeinderates ist die Beschwerde an das Oberamt des Seebezirks möglich.

² Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

³ Für privatrechtliche Streitigkeiten gelten die anwendbaren Vorschriften über die Zivilrechtspflege.

Artikel 23

Inkrafttreten

¹ Nach Genehmigung durch den Generalrat der Gemeinde Murten und den Staatsrat treten die vorliegenden Statuten auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

² Die bisherigen Statuten sowie sämtliche Vorschriften, die den vorliegenden Statuten widersprechen, werden aufgehoben.

Vom Generalrat beschlossen am 9. Dezember 2015 und am 12. Dezember 2018 (Änderung der Überschrift sowie von Art. 8, 13 und 19 mit Inkrafttreten am 1. Januar 2019, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion).

Namens des Generalrates von Murten

Die Präsidentin

Carola Hofstetter Schütz



Der Sekretär

Bruno Bandi

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt am: 11. Januar 2019

Der Staatsrat

Olivier Curty